



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Wesel, 07. Oktober 2021

Nr. 39

S. 1 - 3

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr 2021 vom 30.06.2021** 2

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr 2021 vom 30.06.2021

Aufgrund § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 (GV NW 79, S. 621) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 GKG NRW und §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe mit Beschluss vom 30.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.964.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.963.840,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.964.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.816.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	58.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 83 GO entscheidet der Vorstandsvorsteher bei Beträgen bis zu 10.000,00 €; darüber hinaus entscheidet er bis zu 50 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch bis zu 20.000,00 €.

§ 6

Ein Fehlbetrag nach § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO sowie eine Steigerung der Aufwendungen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO sind bis zu einem Betrag in Höhe von 2 % der Aufwendungen des Haushaltes als unerheblich anzusehen.

§ 7

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes werden voraussichtlich keine Mittel benötigt.

§ 8

Die Wertgrenze für den Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 KomHVO wird festgelegt: a) für eine einmalige Investition auf 50.000,00 € Jahresbedarf, b) für regelmäßige Investitionen auf 25.000,00 € Jahresbedarf.

§ 9

Die Aufwendungen des Ergebnisplanes sind mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen gegenseitig deckungsfähig. Die investiven Auszahlungen des Finanzplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Entsprechendes gilt auch für Mehreinzahlungen zugunsten von Mehrauszahlungen.

§ 10

Im Stellenplan sind insgesamt 12,5 Stellen eingeplant.

§ 11

Zur Deckung des nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckten Bedarfs wird die Verbandsumlage gem. § 15 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der Teilnehmerzahlen der letzten drei Jahre aus dem Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder erhoben. Für das Haushaltsjahr 2021 wird die Umlage auf 551.500 € festgesetzt. Die Umlagenanteile der Verbandsmitglieder stellen sich wie folgt dar:

Verbandsumlage: 551.500,00 €	Anteile in %	Anteile in Euro
Stadt Dinslaken	68,96	380.314,40
Stadt Voerde	21,32	117.579,80
Gemeinde Hünxe	9,72	53.605,80

Dinslaken, 06.10.2021

gez. Walter Seelig

Vorsitzender der Verbandsversammlung